

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 55 (1973)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SFB Schweizer Frauenblatt

Aus dem Zeitschriftenverlag Stäfa

Redaktion, Abonnemente, Inserate: 8712 Stäfa, Tel. 01.73 81 01

Das Magazin der engagierten Frau
für Fraueninteressen und Konsumentenfragen

Stellungnahme des BSF im Vernehmlassungsverfahren zur Strafloserklärung des Schwangerschaftsabbruchs

Vorschlag des EJPD ist unannehmbar

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) hat dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, folgendermassen geantwortet:

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Gelegenheit gegeben, sich zur Frage des straflosen Schwangerschaftsabbruchs zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, zu einem Problem Stellung zu nehmen, das uns ganz besonders berührt und dessen Revision uns äusserst dringlich erscheint.

Zu dem uns vorgelegten Entwurf gestatten wir uns folgende Stellungnahme:

I. Grundsätzliches

Der BSF ist mit den Initianten für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung der Auffassung, dass die geltende gesetzliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung (Schwangerschaftsabbruch) gemessen an der Rechtswirklichkeit unbefriedigend, weil ungerecht und überholt ist. Sie schränkt die Möglichkeiten für legale Schwangerschaftsabbrüche dermassen ein, dass jährlich eine erschreckend grosse Zahl von Frauen durch verschiedenartigste Notlagen zu gesetzwidrigen, oft heimlichen, Abbruchhandlungen genötigt wird und dabei häufig Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen muss. Diese Tatsache lässt sich nicht dadurch aus der Welt schaffen, dass man sie, wie das Departement, einfach nicht erwähnt oder, wie ein Teil der schweizerischen Aerzteschaft, beide Augen davor verschliesst, weil man sich die zahlreichen Fälle der heute illegalen Schwangerschaftsabbrüche vom Leib halten möchte.

Der gesetzliche Zwang, ungewollte Kinder in die Welt zu setzen, lässt sich offensichtlich mit dem erhöhten Verantwortungsbewusstsein unserer modernen Gesellschaft für das Kind nicht mehr vereinbaren. Untersuchungen bezeugen, dass nicht erwünschte Kinder später viel häufiger körperliche oder geistig-seelische Fehlentwicklungen erleiden als Wunschkinder. In gleicher Weise widerspricht er dem heutigen Selbstverständnis der Frau und funktioniert ausserdem faktisch nur noch da, wo die überkommenen moralischen Anschauungen erhalten geblieben sind und ihn tragen. Er führt deshalb zu stossenden Ungleichheiten für die Betroffenen, je nach deren regionaler und sozialer Zugehörigkeit.

Trotzdem kann der BSF der hängigen Initiative nicht zustimmen. Der Schwangerschaftsabbruch kann aus der staatlichen Überwachung nicht einfach entlassen werden. Für um so wichtiger hält aber der BSF, dass die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreicht, mit einem gerechten und zukunftsgerichteten «Gegenvorschlag» eine bessere Lösung für den ganzen Problemkreis zu schaffen. Dabei muss leider davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsabbrüche sich jedenfalls heute nicht vermeiden lassen. Unsere dringendste Aufgabe bleibt deshalb nach wie vor, mit allen Mitteln auf so grosse gesellschaftliche, erzieherische, medizinische und rechtliche Fortschritte hinzuwirken, dass die Notwendigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen so weit als irgend möglich eingeschränkt werden kann. Dieses Ziel haben wir aber noch lange nicht erreicht. Immerhin beginnt sich in den Vorschlägen der Expertenkommission eine gewisse positive Tendenz abzuzeichnen: Es ist erfreulich, dass die Kommission Artikel 211 SGB ersatzlos streichen und die Kantone zur Schaffung von Beratungsstellen für schwangere Frauen verpflichten will. Noch besser wäre freilich, wenn diese Stellen auch die Beratung im Dienst der Aufklärung, Familienplanung usw. übernehmen müssten. Damit würde der

Gesetzgeber, der bisher der Frage der Vorbeugung überhaupt keine Beachtung geschenkt hat, wenigstens einen ersten Schritt tun.

Es wäre jedoch ein offenkundiger Fehler, zu meinen, dass dadurch bereits alle möglichen Konfliktsituationen für schwangere Frauen vermieden oder behoben werden könnten. Nach wie vor wird es immer wieder Frauen geben, für welche ein Schwangerschaftsabbruch besonderer Umstände wegen die einzig zumutbare Lösung darstellt. Sie haben nicht nur Anspruch auf Schutz vor übereilten Entschlüssen, Druck von Drittpersonen und Gesundheitsschädigungen, sondern auch auf grösstmögliche Respektierung der Freiheit und Würde ihrer Person. Das Departement verlässt den Boden unserer Rechtsordnung, wenn es die Frage, ob Abbruch oder nicht, einfach als echten Interessenkonflikt zwischen der – erst zukünftigen – Mutter und dem – noch ungeborenen – Kind wie zwischen zwei gleichberechtigten Rechtspersonlichkeiten hinstellt. Es muss in diesem Zusammenhang doch wieder einmal klar gestellt werden, dass unsere geltende Rechtsordnung dem ungeborenen Kind nirgends volle Rechtspersonlichkeit zuerkennt. Nach Artikel 13 Absatz 1 ZGB beginnt die Persönlichkeit grundsätzlich erst «mit dem Leben nach der vollendeten Geburt». Auch das Strafgesetzbuch spricht durchweg von «Frucht» und stellt die Abtreibung nicht etwa den Tötungsdelikten gleich, sondern diesen gegenüber. Diese Unterscheidung des ungeborenen Kindes von der Person im Rechtsinn ist denn auch sachlich durch die unlegarebare Tatsache gerechtfertigt, dass das ungeborene Kind bis zur Geburt physiologisch Bestandteil des mütterlichen Körpers und damit von dessen Schicksal vollständig abhängig ist. Solange aber Kinder nicht in der Retorte gezüchtet werden können, muss diese Abhängigkeit bei jeder Interessenabwägung im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch als entscheidender Faktor zwangsläufig Berücksichtigung finden.

Aus allen diesen Gründen muss der BSF von einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs fordern, dass sie den sachlichen Gegebenheiten so weit als möglich Rechnung trägt, in die Entscheidungsfreiheit der Frau nur im allernotwendigsten Ausmass eingreift und endlich eine möglichst vollkommene Gleichbehandlung aller Betroffenen gewährleistet.

II. Zum Entwurf im allgemeinen

1. Wie bereits erwähnt worden ist, hält der BSF die vorgeschlagene Streichung von Artikel 211 SGB für sehr bedauerlich. Die Vorschrift stellt ein nutzloses Hindernis für die grösstmögliche Förderung der Empfängnisverhütung durch künstliche Mittel dar.

2. Als echter Fortschritt muss die Schaffung eines Anspruches der schwangeren Frau auf Beratung gewertet werden. Der BSF ist überzeugt, dass geeignete Beratungsstellen weit aus am meisten zur Verhinderung von Panikzuständen wegen nur vermeintlicher Notlagen, Druckausübung durch Dritte, Gesundheitsschädigungen bei der schwangeren Frau usw. beitragen können. Noch viel dringender wäre freilich, dass die Kantone endlich auch zur Errichtung solcher Beratungsstellen im Dienst der Aufklärung, Familienplanung usw., also der Vorbeugung, verpflichtet würden.

3. Eine entscheidende Verbesserung bringt die Festsetzung eines Tarifs für ärztliche Einrichtungen im Zusammen-

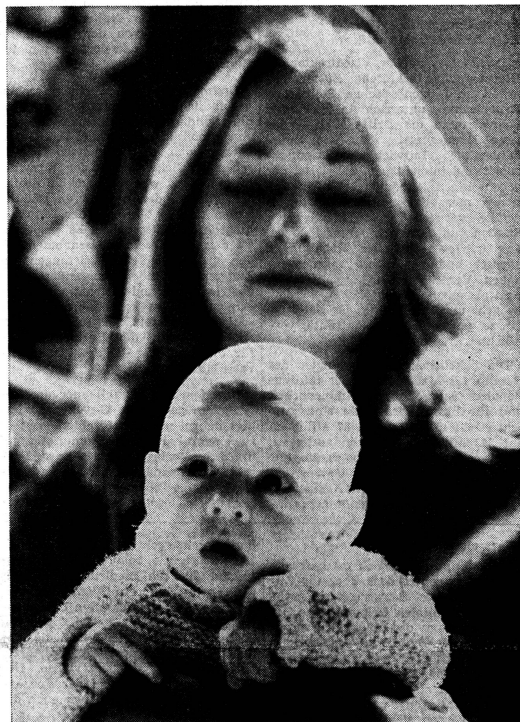
hang mit Schwangerschaftsabbrüchen. Voll auswirken könnte sie sich aber erst, wenn endlich die Strafbarkeit der schwangeren Frau selber aufgehoben würde. Solange nämlich die Frauen bei Anzeigen riskieren, strafrechtlich verfolgt zu werden, werden die Aerzte weiterhin ungehindert Risikoprämien verlangen können. Wenigstens bei den legalen Abbrüchen dürfte aber ein Tarif in jedem Fall gewisse Unsitten zum Verschwinden bringen und damit Ungerechtigkeiten beseitigen helfen.

4. Enttäuschend ist, dass an der Strafbarkeit der schwangeren Frau – sogar bei der Fristenlösung! – festgehalten wird. Die Strafdrohung hat sich gegenüber den Frauen selber als praktisch wirkungslos erwiesen und entspricht offensichtlich nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden. Sie wird jährlich von Tausenden von Frauen übertreten, von denen aber jeweils nur ein paar einzelne durch die Strafjustiz erfasst werden können. Tausende werden damit zu Verbrecheninneten, aber nur einige von ihnen müssen auch büssen. Dieses Missverhältnis bedeutet eine so grosse Ungerechtigkeit, dass sich der Gebrauch der Strafdrohung in ihr Gegenteil verkehrt. Sie wird in erster Linie von Interessierten zu unlauteren Zwecken missbraucht. So kommt es immer wieder vor, dass Frauen von Dritten praktisch zu einem illegalen Schwangerschaftsabbruch genötigt werden, um nachher von denselben Dritten mit der Strafdrohung unter Druck gesetzt zu werden. Dieser Zustand darf vom Gesetzgeber unter keinen Umständen verweigert werden. Ausserdem besteht eine reelle Chance, dass endlich die Strafverfolgung der strafbaren Abtreibung durch Drittpersonen erleichtert würde, wenn die schwangere Frau selber keine Sanktionen zu gewärtigen hätte. Das gleiche gilt für Uebertretungen des in Aussicht genommenen ärztlichen Tarifs.

Dass der untaugliche Versuch der Frau selber nicht straflos erklärt werden soll, ist vollends unverständlich. Die bisherigen Erfahrungen haben doch deutlich genug gezeigt, dass seine Verfolgung in der Regel zu ganz absurden Ergebnissen führt.

5. Auch der BSF hält für richtig, dass die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (sogenannte aktive Abtreibung) durch Nicht-Aerzte mit Strafe bedroht bleiben soll, weil der Laie Leben und Gesundheit der Frau gefährdet.

6. Der BSF vermisst in den Vorschlägen der Expertenkommission vor allem Massnahmen, welche eine minimale Garantie für die Beseitigung der bestehenden regional und sozial bedingten Ungleichheiten geben würden. Bei allen Indikationen ist die Zulässigkeit des Abbruchs weiterhin von der Zustimmung eines vom Kanton ernannten Gutachters abhängig, und selbst bei der Fristenlösung soll nicht jeder Arzt den Eingriff vornehmen können. Die Kantone bleiben aber hinsichtlich Art und Zahl der von ihnen zu ernennenden Gutachter vollkommen frei. Das bedeutet, dass manche Kantone weiterhin dafür sorgen werden, dass auf ihrem Gebiet das Gesetz einfach nicht angewendet wird. Dabei ist nicht ersichtlich, weshalb eine Beschränkung der Zahl der Gutachter oder ausführenden Aerzte überhaupt notwendig sein soll. Der BSF beantragt, darauf zu verzichten, denn fachliche Gründe kommen offenbar nicht in Betracht. Sonst dürfte man die Ernennungen jedenfalls nicht behördlicher Willkür überlassen, sondern müsste sie Fachleuten, beispielsweise den kantonalen Aerztereinigungen oder den medizinischen Fakultäten der Universitäten, übertragen.



Was immer die einzelnen für eine Meinung in der Frage der Strafloserklärung des Schwangerschaftsabbruchs vertreten mögen, über eines sind sich wohl alle klar: Wir müssen uns bemühen, in jeder Beziehung Verhältnisse zu schaffen, die jedem Kind optimale menschliche Entfaltung ermöglichen. Es gilt, unerwünschte Schwangerschaften mit allen heute zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhüten. (Aufnahme Peter Stähli)

7. Die in allen drei Varianten vorgesehene Pflicht der Gutachter zur Ablieferung der Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung der Indikationen an die kantonale Behörde lehnt der BSF mit aller Entschiedenheit ab. Sie bedeutet einen schwerwiegenden indirekten Angriff auf das Arztgeheimnis und will auf einem Hintertreppchen die angeblich angestrebte Liberalisierung wieder aufheben.

III. Zu den einzelnen Varianten

1. Indikationenlösung ohne soziale Indikation

Dieser Vorschlag wird vom BSF eindeutig abgelehnt. Er bringt gegenüber dem jetzigen Zustand faktisch keine Verbesserung, sondern bedeutet eher einen Rückschritt. Tatsache ist, dass sogenannte ethische und eugenische und in der Regel auch soziale Gründe in fortschrittlich eingestellten Kantonen bisher schon im Rahmen der geltenden medizinischen Indikation mitberücksichtigt werden. Das wäre in Zukunft nicht mehr möglich. Andere Kantone werden durch eine geeignete Politik bei der Auswahl der Gutachter und anderer Massnahmen auch in Zukunft die Ausschöpfung der gegebenen Möglichkeiten zu verhindern wissen. Die Variante erfüllt deshalb keine der grundsätzlichen Anforderungen, welche der BSF an eine zeitgemässe neue Lösung des Problems stellen muss. Um so betrüblicher ist es, dass das Departement sich ausgerechnet diesen Vorschlag zu eigen macht. Er ist in der vorliegenden Form für den BSF auf keinen Fall annehmbar.

2. Indikationenlösung mit sozialer Indikation

Eine Anzahl der Mitglieder des BSF zieht eine Indikationenlösung der Fristenlösung vor. Dabei herrscht die Auffassung, dass jede Indikationenlösung der Frau den besseren Schutz ge-

währe, weil sie ihre Entscheidung nicht allein treffen müsse. Soziale Notlagen müssen aber als Grund für einen Schwangerschaftsabbruch anerkannt werden. Dass sie vorkommen, kann nicht dadurch entkräftet werden, dass das Departement erklärt, es dürfte sie in einem modernen Sozialstaat und einer aufgeschlossenen Gesellschaft einfach nicht geben. Falls sie tatsächlich in Zukunft infolge unserer Anstrengungen einmal verschwinden würden, müsste diese Indikation ja automatisch nicht mehr angerufen werden.

Nicht einzusehen ist jedoch, weshalb die Expertenkommission die soziale Indikation nur während der ersten zweieinhalb Schwangerschaftsmonate gelten lassen will. Diese Frist ist die Folge eines rein medizinischen Tatbestandes und nicht einer andern qualitativen Veränderung des Problems. Ueberdies können sich sehr scharfe soziale Konflikte genauso wie andere anerkannte Abbruchgründe erst im Lauf der Schwangerschaft einstellen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Das «SFB» am Fernsehen

Das Schweizer Fernsehen hat uns freundlicher Weise Gelegenheit gegeben, unser «SFB» einmal einem grösseren Kreis von Frauen vorzustellen. Der kleine Film mit dem Titel «Wovon leben die Frauenzeitschriften?» wird am Samstag, 17. November, in der Sendung «Magazin privat» ausgestrahlt, welche jeweils um 17.55 Uhr beginnt. (Wiederholung der Sendung am Mittwoch, 21. November, um 16.45 Uhr.)

«Frau und Demokratie» — Dr. Ida-Somazzi-Stiftung

Im Bilkfeld: Entwicklungshilfe, neues Familienrecht, Ida-Somazzi-Preis 1973

Zu einer Klärung der Sicht und Meinungen in bezug auf die Entwicklungshilfe und das neue Familienrecht hat der 37. staatsbürgerliche Informationskurs der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft «Frau und Demokratie» beigetragen; er ist unter Leitung von Dr. Agnes Sauser-Im Obersteg am 20. und 21. Oktober im Hotel Gurten-Kulm ob Bern durchgeführt worden.

Entwicklungshilfe - Aufgabe und Problematik

Dr. Thomas Raeber, Vizedirektor des Dienstes für technische Zusammenarbeit im Eidgenössischen Politischen Departement, unterrichtet über «Die Schweiz und die Dritte Welt - das neue Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe». Bei der gegenseitigen Abhängigkeit aller Nationen muss das grosse Wohlstandgefälle zwischen den industrialisierten Staaten und den Entwicklungsländern, das friedensbedrohende Spannungen erzeugt und an unsere mitmenschlichen Verpflichtungen appelliert, so weit als möglich ausgeglichen werden. Es geht um eine Politik der Solidarität, die für uns unsere Neutralität verpflichtet.

Die jährlichen Aufwendungen des Bundes für Massnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und für humanitäre Hilfe sind zwischen 1961 und 1972 von 37 Millionen auf 242 Millionen Franken gestiegen; indessen machen sie auch heute nur etwa zwei Prozent der Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft aus. Der internationalen Entwicklungszusammenarbeit kommt im Rahmen der schweizerischen Aussenpolitik wachsende Bedeutung zu, und es ergeben sich daraus immerhin erhebliche Aufwendungen. Es ist denn namentlich im Parlament der Wunsch laut geworden, es sei für diese noch verhältnismässig neue Aktivität des Bundes eine Rechtsgrundlage zu schaffen und zugleich dem Volk die Möglichkeit zu geben, sich zur Entwicklungszusammenarbeit zu äussern. So kam es zum vorliegenden, vom Nationalrat in der Sommersession, von der Ständekammer in der Herbstsession genehmigten Bundesgesetz.

Erstmals ist hier in einem rechtsverbindlichen schweizerischen Text die Solidarität als Prinzip unserer Aussenpolitik festgehalten. Das Gesetz betont auch die Partnerschaft zwischen der Schweiz und den Entwicklungsländern, will Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen, den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerung der Entwicklungsländer entsprechen. Es verpflichtet den Bund, seine Massnahmen mit den gleichgerichteten Leistungen der Entwicklungsländer, der anderen Industriestaaten und internationaler Organisationen zu koordinieren. Zudem schafft das Gesetz, was uns besonders wichtig dünkt, die Rechtsgrundlage für die staatliche Unterstützung privater Hilfswerke.

Nachdem die Republikamer das Referendum gegen das Gesetz angeknüpft haben, ist zu befürchten, dass es zu einem harten Abstimmungskampf um diese Vorlage kommen wird. Darum war man dankbar für die aufklärenden, zum Teil auf eigene Erfahrungen als Delegierter des IKRK im nig-

rianischen Bürgerkrieg sich stützenden

Bemerkungen zur Kritik an der Entwicklungshilfe

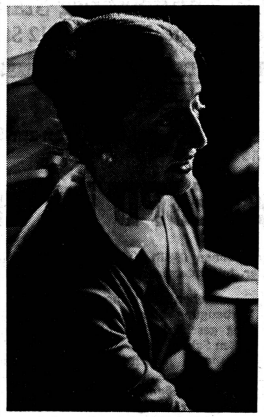
Vom Nationalrat Dr. Gerhart Schürch (Bern). Er warb unter anderem um Verständnis für die Menschen, die von uns der Trägheit und Undankbarkeit angeklagt werden; stehen sie doch unter dem «Gesetz des Dschungels», erlassen nicht die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher und humanitärer Hilfe, müssen sorgfältig zur Arbeit ausgebildet werden. Hilfe anzunehmen, fällt ihnen oft schwer. Wichtig ist der Aufbau von unten, bei der Landwirtschaft und der Kleintechnik, was auch das Selbstvertrauen des einzelnen stärkt. Bis zur Industrialisierung darf keine Entwicklungsstufe übersprungen werden. Nationalrat Schürch schloss seine überzeugenden Ausführungen mit dem mahnenden Wort von U. Thant: «Die Kluft zwischen Industriestaaten und dritter Welt ist explosiver als die Atombombe.» Jedenfalls dürfen wir das Feld nicht dem Osten überlassen.

Erfahrungen mit Studenten aus Entwicklungsländern

Darüber berichtete in aufgelockelter Weise - und doch von tiefem Verantwortungsgefühl getragen - Pater Bernardin Wild, Direktor des Justinius-Werks, Freiburg. In zahlreichen Heimen der Schweiz und andern europäischen Ländern haben bis jetzt 2400 Studenten aus 50 verschiedenen Nationen, zwölf Religionen vertreten, Unterkunft gefunden. Sie werden dort auf das Studium vorbereitet und ler-

zur Ehrenpräsidentin ernannt worden ist. Ihr langjähriges fruchtbares Wirken wurde durch die neue Stiftungspräsidentin, Dr. Maria Felchlin (Olten), gewürdigt und herzlich verdankt.

Alt-Nationalrat Waldo von Grezger, der auch im Namen von Bundesstadtdirektor Dr. h. c. Hermann Böschstein sprach, stellte der Laureatin eine Art «höheres Leumundzeugnis» aus:



Der Dr.-Ida-Somazzi-Preis 1973 wurde der Berner Journalistin Gerda Stocker-Meyer in Anerkennung ihrer Bemühungen um die Frauenrechte verliehen. Wir gratulieren unserer sehr geschätzten Mitarbeiterin, welche uns seit Jahren mit ihren wohntünderten und blendend formulierten Artikeln hilft, die Sache der Frauen zu vertreten.

Zustand tiefgreifend, ja grundlegend zu verändern. Es war eine Befreiungsbewegung ohne Gewalt!

Die Rednerin unterstrich, dass mit dem, was sich da vollzogen hat und einzuspähen beginnt, nicht das Endziel, aber ein Hauptziel erreicht worden und zugleich ein neuer Ausgangspunkt bezogen worden ist. Die tatsächliche und vollständige Eingliederung der Frau in das politische Leben wird noch entschieden zu fördern sein. Vieles bleibt in weitem Bereichen auf die Gleichberechtigung der Frau hin zu tun: wie im Zivilrecht, so auch in der Sozialversicherung, im Bildungswesen und in der Arbeitswelt. Von einem unrealistisch gewordenen, einseitig gesehenen Leit- und Rollenbild der Frau müsste endgültig abgerückt werden. Letztlich wird es auch hier darum gehen, Freiheit und Bindung im Leben der Frau wie des Mannes im richtigen Verhältnis zueinander zu halten. Von der Mutterschaft her sind der Emanzipation der Frau natürliche Grenzen gesetzt. Dass sie in der Regel nicht überschritten werden, dürfen wir den Frauen zutrauen.

Als Bürgerin in vollen Pflichten und Rechten kann heute die Schweizerin mit grösserem Nachdruck und wirkungsvoller als zuvor sich für Verbesserungen in Stellung und Situation der Frau einsetzen, wo immer dies gerechtfertigt ist. Doch dürfen Interesse und Wirksamkeit der Aktivbürgerin sich nicht auf bestimmte Problemkreise und Sachgebiete beschränken, sondern sollen auf den ganzen Bereich des Politischen bezogen sein. Ein besonderer Auftrag der Frau könnte heute darin liegen, ein Element des Ausgleichs zu sein und eine Kraft der Mitte zwischen notwendiger Erneuerung und Erhaltung des Bestehenden.»

Helene Stucki

Gegen die Fristenlösung

Aargauer Regierung zur Vernehmlassung über Schwangerschaftsabbruch

(SdA) Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet in seiner Stellungnahme zur Frage des straflosen Schwangerschaftsabbruchs eine erweiterte Indikationenlösung, bei der neben medizinischen, eugenischen und juristischen Gründen auch soziale Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Er lehnt jedoch ebenso einen straflosen Abbruch der Schwangerschaft allein aus sozialen Erwägungen wie die «Fristenlösung» ab, da dies «fundamentalen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen würde». In seinem Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betont die Aargauer Regierung, dass ihre Äusserung zu der sehr heiklen Frage des straflosen Schwangerschaftsabbruchs «nicht Anspruch darauf erheben kann, die Volksmeinung des Kantons Aargau zu repräsentieren», da es eine solche in dieser Frage wohl kaum gebe. Das Problem habe neben dem politischen Aspekt eine wesentliche weltanschauliche und ethische Bedeutung.

Bei der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte sei jedoch ein Entscheid durch eine Sozialkommission, wie dies bei der sozialen Indikation vorgesehen wird, abzulehnen; ein solches Verfahren wäre für die Schwangere «völlig unzumutbar».

Mehreheitlich lehnt der Aargauer Regierungsrat auch einen straflosen Abbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate überhaupt ab, da es Aufgabe des Staates sei, neben dem Leben nach der Geburt auch das keimende Leben in allen Entwicklungsstadien zu schützen. Abgesehen von den grundsätzlichen ethischen Bedenken gegenüber der «Fristenlösung» bedeute diese für die schwangere Frau «eine eindeutige psychische Überforderung», befände sie sich doch in einem Interessenkonflikt zum Kind, «über den sie nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht selber entscheiden sollte».

Advertisement for Bestecke (cutlery) by Georg Fuchs Bestecke, 8951 Pont, Capriola 71, Tel. 091 93 16 46. Includes an image of a fork and spoon.

Advertisement for Idealheim, Gerbergasse Basel, featuring the text 'Idealheim' and 'wacker-in-massnobil'.

nen das Zusammenleben. Wie wichtig das ist, was man an geistigen Werten diesen jungen Menschen mitgibt - bis jetzt kohten 48 als Professoren in ihre Heimat zurück, nur drei Prozent bleiben hier - hat der Kommunismus längst erkannt, 10 bis 15 Prozent sind Studentinnen, mit denen man gute Erfahrungen macht.

Das neue Familienrecht

Schwerpunkte der laufenden Revisionsarbeiten am schweizerischen Familienrecht blanchete Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy-Steiner aus Schwyz. Wenn man diese Grundgescheite und dabei so warmeherige Frau über eine schwierige Materie so anschaulich und überzeugend sprechen hörte, dass auch Ausenstehende mit Vergnügen folgten, so schoss einem der Gedanke durch den Kopf: Das solche Frauen heute an massgebender Stelle an unserer Gesetzgebung mitarbeiten können, war schon allein des Kampfes um das Frauenstimmrecht wert.

Der vergnügliche Ausgangspunkt: Familienfoto 1900 und 1973, öffnete jedem die Augen für die Revisionsbedürftigkeit des aus dem Jahr 1907 stammenden Familienrechts. Unsere Leserinnen wissen, dass eine Teilrevision, das Adoptivrecht, seit April 1973 in Kraft ist. Auch das Kindesrecht ist abgeschlossen und wird 1974 den eidgenössischen Räten vorgelegt. Eingehend beschäftigte sich die Referentin mit den Fragen des Eherechts, mit dem Abbau der verschiedenen männlichen Vorrechte, der neuen Rollenenteilung der Geschlechter, dem Bürgerrecht der Frau, dem Güterrecht, dem Vormundschaftsrecht. Viele der knapp umrissenen Probleme wurden vertieft durch die treffliche Beantwortung der in der Diskussion gestellten Fragen.

Ida-Somazzi-Preis für Gerda Stocker-Meyer

Im Rahmen einer Feier, die Gehalt und Stil hatte, wurde am Sonntagmorgen der Dr.-Ida-Somazzi-Preis der Berner Journalistin Gerda Stocker-Meyer (Toffen) verliehen. Unter den sehr zahlreich erschienenen Gästen bemerkte man Alt-Bundesrat F. T. Wahlen und die Berner Baudirektorin Ruth Geiser-Im Obersteg. Vorgängig des festlichen, von Mozart-Musik umrahmten Akts, vernahm man, dass die bisherige sehr verdiente Präsidentin der Ida-Somazzi-Stiftung, Dr. Ir. Marta Daeniker, demissioniert hat und

(Fortsetzung von Seite 1)

Kein Mitglied des BSF zu befriedigen vermag auch, dass über die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs aus sozialen Gründen eine Sozialkommission des Wohnsitzkantons der schwangeren Frau entscheiden soll und dies erst noch endgültig. Es wird nicht möglich sein, auch nur im entferntesten eine einheitliche Praxis zustandzubringen, und die Unterschiede werden sich bei dieser Indikation noch weiter verschärfen, weil den Betroffenen nicht einmal mehr der Ausweg in einen anderen Kanton offensteht. Grössten Wert legen die Befürworterinnen der Variante zwei deshalb auf die Feststellung, dass sogenannte psycho-soziale Probleme nach wie vor medizinische Probleme sind, was auch in der neuen Formulierung der medizinischen Indikation zum Ausdruck kommen muss.

3. Fristenlösung

Eine Anzahl der Mitglieder des BSF hält die Erlaubnis, eine Schwangerschaft während der ersten zweieinhalb Monate ohne besondere Voraussetzungen durch einen Arzt unterbrechen zu lassen, für die einzige Lösung, die den legitimen Ansprüchen der Frauen angemessen gerecht werden kann. Sie allein gewährt innerhalb der medizinisch bedingten Grenzen das Minimum an Entscheidungsfreiheit für die schwangere Frau, welches ihr kraft der Würde ihrer mündigen Person zusteht.

Nur die Fristenlösung erspart ihr die beschämende Peinlichkeit der Einmischung fremder «Helfer» in den allerpersönlichsten Teil ihrer Privatsphäre. Diese Lösung hätte somit auch den wesentlichen Vorteil, dass dem Schwangerschaftsabbruch kein langwieriges und kompliziertes Verfahren vorauszugehen hat und deshalb Abbrüche vermehrt auch tatsächlich innerhalb der medizinisch angezeigten Periode vorgenommen werden könnten. Zu den Gegenargumenten des Departementes sei auf den allgemeinen Teil dieser Eingabe verwiesen.

Die Fristenlösung kann aber nur dann auch die gerechteste Lösung sein, wenn der Entscheidungsfreiheit der Frau auch die entsprechende Freiheit der Aertze gegenübersteht. Es ist ganz unverständlich, weshalb der Entwurf der Kommission hier sogar die Ausführung von Schwangerschaftsabbrüchen nur den von der kantonalen Sanitätsbehörde speziell dazu ermächtigten Aertzen gestattet will. Man bedenke, dass nicht einmal nach der heute geltenden Indikationenlösung für die Durchführung des Eingriffs eine besondere Ermächtigung verlangt wird, sondern jeder diplomierte Arzt als qualifiziert gilt! Die vorgeschlagene Beschränkung lässt sich sachlich über-

haupt nicht rechtfertigen. Sie soll offensichtlich die behördliche Einflussnahme auf die medizinische Praxis auch weiterhin ermöglichen. Damit wird sie nicht nur die alten Ungerechtigkeiten erhalten helfen, sondern auch neue hinzufügen, indem die Monopolstellung der auserwählten Aertze noch viel ausgeprägter würde. Der BSF fordert deshalb bei der Fristenlösung mit allem Nachdruck auch die freie Arztwahl.

Um den Schutz der Frau in der Entscheidungsphase zu gewährleisten und vermeidbare Schwangerschaftsabbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, schlägt der BSF dafür bei der Fristenlösung eine obligatorische vorherige Beratung der schwangeren Frau durch einen Arzt oder eine anerkannte Beratungsstelle vor. Der beauftragte Arzt sollte einen Eingriff erst vornehmen dürfen, wenn sich die Patientin darüber ausweist, dass sie vorher beraten worden ist. Dies liesse sich durch eine einfache Bestätigung bewerkstelligen, welche selbstverständlich über den Inhalt der Beratung nichts aussagen dürfte.

Ganz unverständlich ist sodann, dass die schwangere Frau, welche den Abbruch selbst vornimmt oder vorzunehmen versucht, auch bei dieser Variante selbst während der «Frist» strafbar sein soll. Die beruflichen Fähigkeiten des Arztes machen die Auswirkungen des Abbruchs auf das ungeborene Kind nicht besser oder schlechter. Der Grund für die Strafbarkeit der schwangeren Frau könnte somit logischerweise nur darin liegen, dass sie möglicherweise ihre eigene Gesundheit oder ihr Leben gefährdet. Dieser Tatbestand ist aber hierzulande noch niemals unter Strafe gestellt worden und soll nun doch hier nicht ausgerechnet neu eingeführt werden.

Selbstverständlich ist, dass nach Ablauf der «Frist» Schwangerschaftsabbrüche noch aufgrund von Indikationen möglich sein müssen. Aus den Ausführungen unter III.2. geht jedoch hervor, dass dies unbedingt auch für die soziale Indikation gelten müsste, welche von der Expertenkommission folgerichtig weggelassen werden musste. Ebensoviele ist einzusehen, warum die ethische Indikation mindestens für Kinder unter 16 Jahren und nicht erteilfähige Frauen nicht mehr anerkannt werden soll, da diese ja bei den Indikationenlösungen zeitlich nicht beschränkt ist.

Abschliessend sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haltung des BSF keiner einzigen Frau gegen ihren Willen oder gegen ihre moralische Überzeugung einen Schwangerschaftsabbruch aufzwingt, dass sie aber umgekehrt von der Gesellschaft auch Toleranz gegenüber den Frauen verlangt, welche zu dieser Notlösung greifen wollen.

rechts § fragen

Ein Fall aus der Gerichtspraxis

Eigenbedarf im Mietrecht

Es wurde in der «Rechtsecke» schon mehr als einmal darauf hingewiesen, dass es nicht nur von Bedeutung ist, sich über gesetzliche Bestimmungen auszukennen, sondern dass auch die Kenntnis der Gerichtspraxis notwendig ist. Das gilt vor allem für den Fachmann, doch ist es auch für den Nichtfachmann von Interesse zu erfahren, wie in der Praxis das Gericht einzelne Bestimmungen oder einzelne Begriffe, von denen er sich eine ganz bestimmte Vorstellung gemacht hat, auslegt.

Das Bundesgericht hatte sich mit dem Begriff des Eigenbedarfs zu befassen. Dieser Ausdruck stammt aus dem neu dem Obligationenrecht beigefügten Bestimmungen zum Mietrecht (Artikel 267a-267f), die seit dem 19. Dezember 1970 in Kraft sind. Wenn einem Artikel ein Buchstabe beigefügt ist, ist das stets ein Hinweis darauf, dass es sich um eine Aenderung oder Ergänzung des ursprünglichen Gesetzes handelt. Nach diesen - neuesten - Vorschriften hat ein Mieter, falls sein Mietvertrag vom Vermieter gekündigt wird, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Erstreckung des Mietverhältnisses für eine begrenzte Zeitspanne zu verlangen. Eine solche Erstreckung des Mietverhältnisses, die ohnehin nur gewährt werden kann, wenn die Kündigung für den Mieter eine Härte bedeutet, die auch unter Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, ist dann nicht zulässig, wenn der Vermieter die Wohnung oder die Geschäftsräume für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte benötigt, das heisst wenn er Eigenbedarf geltend macht. Nun genügt es allerdings nicht, Eigenbedarf einfach zu behaupten, sondern der Vermieter muss den Eigenbedarf nachweisen können. Ist er dazu in der Lage, muss der Mieter ausziehen, sobald die Kündigungszeit (die durch den Mietvertrag oder durch das Gesetz festgelegt ist), abgelaufen ist.

Dem Fall, den das Bundesgericht zu entscheiden hatte, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Mieter B hatte in der Liegenschaft von Vermieter A verschiedene Räumlichkeiten als Werkstatt und La-

ger gemietet. Vermieter A betrieb in einem anderen Teil der Liegenschaft ebenfalls eine Werkstatt. Im Betrieb des A herrschten sehr enge Arbeitsverhältnisse, bedingt durch die Anschaffung neuer Maschinen, die mehr Platz beanspruchten als die alten. Ein geordnetes Arbeiten in der Werkstatt war kaum mehr möglich. Die Sicherheit der Arbeiter des A war durch die räumlichen Verhältnisse in Frage gestellt. Die zuständigen Gesundheitsbehörden hatten sogar bereits die Verletzung von Schutzvorschriften beanstandet.

Der Mieter B war allerdings der Ansicht, das Ganze sei nicht so schlimm. Vermieter A befände sich nicht etwa in einer Zwangslage. Er habe die schlechten räumlichen Verhältnisse, die schon längere Zeit in seiner Werkstatt herrschten, bis jetzt in Kauf genommen; sein Eigenbedarf könne nicht als dringlich bezeichnet werden.

Das Bundesgericht entschied jedoch, aus dem im Gesetz vorhandenen Begriff «Eigenbedarf» lasse sich nicht ableiten, dass er dringlich sein müsse. Es stehe auch nirgends, der Vermieter müsse sich in einer «betrieblichen Zwangslage» befinden. Es genüge, dass der Vermieter ernsthafte, nach den Umständen einleuchtende Gründe habe, die vermieteten Räume für sich zu beanspruchen. Das Bundesgericht schützte daher den Vermieter.

Man muss sich bewusst sein, dass es bei einem gerichtlichen Entscheid immer nur um die richtige Rechtsanwendung gehen kann. Der Richter ist an das Gesetz gebunden und kann beispielsweise nicht berücksichtigen, dass durch seinen Entscheid vielleicht der Mieter, der möglicherweise die Werkstatt ebenso notwendig braucht wie der Vermieter, in Schwierigkeiten kommt. Das Obligationenrecht hat sich in den genannten Artikeln dafür entschieden, die Rechte des Eigentümers der Liegenschaft über diejenigen des Mieters zu stellen.

Derartige Interessenabwägungen sind mit der Schaffung jedes Gesetzes verbunden. Es ist daher wichtig, sich ganz allgemein über derartige Probleme Gedanken zu machen.

Verena Bräm, lic. iur.

Berühmte Auslandschweizer Künstlerinnen

(spk) Unter den Schweizerinnen, die durch persönliche Leistung im Ausland zu hohem Ansehen gelangten, gibt es vor allem einige Künstlerinnen aus verschiedenen Zeitaltern. Sie haben vor kurzem eine biografische Würdigung erfahren in der immer hervorragend illustrierten Zeitschrift «Versailles», die in Coppet am Genfersee erscheint und das Schaffen von Schweizern im Ausland zum Hauptthema hat. In den Heften 50 und 51 dieser Revue gedenkt Beat von Fischer, der selbst lange Zeit in hoher Stellung im Ausland wirkte, in einer französisch geschriebenen Studie mehrerer dieser Auslandschweizerinnen.

Am berühmtesten war Maria Sibylla Merian (1647-1717), die Tochter des bedeutenden Basler Kupferstechers und Verlegers Mathäus Merian des Älteren, in Frankfurt. Sie vollbrachte eine durchaus persönliche und für ihre Zeit neuartige Leistung als wissenschaftliche Zeichnerin und Malerin von Pflanzen, Blumen und Insekten. Ein einzigartiges Unternehmen war ihre Forschungsreise nach Surinam in den südamerikanischen Tropen, wo sie

ein Bilderwerk über die dortigen Insekten und Blumen schuf.

Als Künstlerin darf auch Marie Grosholtz gelten, die von 1761 bis 1850 lebte und als Madame Tussaud in London eine Galerie von Wachsfiguren unterhielt. Denn sie war ausgebildet in der damals beliebten Kunst des Modellierens in Wachs und verstand es ausgezeichnet, die Bildnisse bekannter Persönlichkeiten zu formen. Am Hof von Versailles zu Ansehen gelangt, vermochte sie in der Schreckenszeit der Revolution die Totenmasken gullottinierter Männer und Frauen zu formen. Ihre Sammlung naturgetreuer Gestalten bildete seit 1835 eine von grossen Besuchermassen wimmelnde Galerie in London, die noch heute besteht.

Aus Freiburg im Uechtland stammte die Bildhauerin Adèle d'Affry (1836 bis 1879), die als jung verwitwete Herzogin von Castiglione = Colonna in Paris, grossen Erfolg mit Bildnisbüsten und anderen Skulpturwerken hatte. Sie trug den Künstlernamen Marcello, und einige ihrer besten Werke befinden sich im Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg im Uechtland.

Zum Tod von Ingeborg Bachmann

In Rom starb am 17. Oktober an den Folgen eines tragischen Unglücksfalls die berühmteste österreichische Dichterin, Ingeborg Bachmann, im Alter von erst 47 Jahren.

Geboren in Klagenfurt 1926, aufgewachsen in Graz, studierte Ingeborg Bachmann Philosophie an der Universität Wien und schloss ihre Studien 1950 mit einer Doktorarbeit über Heidegger ab.

Ihren literarischen Ruf begründete sie mit ihren beiden Gedichtbänden «Die gestundete Zeit (1953) und «Anrufung des Grossen Bären» (1956). Es existiert heute keine moderne Lyrikanthologie, in der nicht einige Gedichte von Ingeborg Bachmann stehen.

Bedeutend sind auch ihre beiden Novellensammlungen «Das dreissigste Jahr» (1961) und «Simultan» (1972). Von grosser Tiefe, aber teilweise schwer verständlich, ist ihr einziger Roman «Malina» (1971). Unter den vielen Auszeichnungen, welche die Autorin erhielt, ist die höchste der deutsche Bchnerpreis von 1964.

Ingeborg Bachmann vereinigte auf einzigartige Weise einen scharf denkenden Intellekt mit einem leidenschaftlichen, sehr weiblichen Gefühlsleben, dem sie einen ungewöhnlich starken und spontanen Ausdruck verlieh. Beinahe sprichwörtlich wurde ihre zornige Absage an die treulosen oberflächlichen Männer in dem lyrischen Erguss «Undine geht» (in «Das dreissigste Jahr»). Susanna Woodlil

Hintergründige naive Kunst

Evylin van der Wielen in der Galerie Art in Basel

Der Leiter der Galerie Art in Basel, selber ein ausgezeichnete Bildhauer, hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Kunst zu pflegen, die irgendwie esoterisch und nicht gerade im üblichen Wald-Wiesen-Sinn «in» ist. Bis Ende Oktober finden wir hier Plastiken und Bilder von Evylin van der Wielen.

Die Künstlerin wurde 1945 in Eger (Tschechoslowakei) geboren, ist in Nordrhein-Westfalen aufgewachsen und hat nach Besuch der Gewerbeschule zuerst Schaufenster gestaltet. Seit 1965 lebt sie in der Schweiz und hat sich jetzt ausschliesslich der Malerei und Keramik zugewandt. An verschiedenen Kollektivausstellungen war sie bereits vertreten. Sie hat 1970 ein eidgenössisches Kunststipendium erhalten. Bereits beginnen sich öffentliche und private Sammlungen für ihr Schaffen zu interessieren.

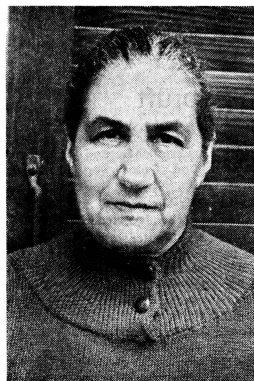
Ihre Malerei wirkt auf den ersten Blick heiter, jung und unbeschwert. Auf lichten Hintergrund tummeln sich Menschen, nur zart angedeutet, neben liebevoll gestalteten Tieren. Doch diese Heiterkeit ist nur vordergründig. Beim genaueren Hinsehen trippeln die Figuren in einer geschwungenen Reihe zur «Hühnerbeerdigung», in den Bäumen eines paradiesischen Gartens baumeln Erhänge, Löwen zerreißen Mensch

und Tier. Die Blumen, Bäume, Inseln bedeuten Zuflucht vor der Bedrängnis und manchmal auch Gefängnis, dem man nicht entweichen kann. Chagall hat hier Pate gestanden. Der Baum, das Symbol des Lebens und der Auferstehung in vielen Religionen, ist das hauptsächlichste Motiv der Künstlerin. Bei der Keramik aber ist es vor allem das Tier, das sie gestaltet, und hier spürt man manchmal das Vorbild Picassos, wenn auch manche der Schalen in Vogelgestalt an präkolumbische Plastik erinnern. Margrit Götz

Herzlichen Dank!

In ihrer letztwilligen Verfügung hat im Januar dieses Jahres verstorbene Ina Lauterburg-Fehr aus Wabern (Bern) dem «Schweizer Frauenblatt» ein Legat von 2000 Franken ausgerichtet. Frau Pfarrer Lauterburg hat in ihrem Testament ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass ihre Vermachungen allen Bedachten zum Segen werden und eine kleine Hilfe bedeuten mögen.

Unser «SFB» ist seit seiner Gründung vor 55 Jahren nie auf Rosen gebettet gewesen. Wir schätzen diese grossherzige Geste aber nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern weil sie uns zeigt, dass die Spenderin die Bemühungen der Frauen, welche an diesem Blatt mitgearbeitet haben, schätzte und sich mit der Zielsetzung unserer kleinen Zeitung einig fühlte.



Professor Dr. Jeanne Hersch, Ordinarier für Philosophie an der Universität Genf, hat den erstmals verliehenen «Preis für Freiheit und Menschenrechte» in der Höhe von 10 000 Franken entgegengenommen. Lotti Jacob-Hertig (Bern) als Präsidentin des Stiftungsrats erläuterte den Zweck der 1972 in Bern gegründeten Stiftung für Freiheit und Menschenrechte. Dieser besteht in der Ausrichtung eines periodischen Preises an Erbringer bedeutsamer Leistungen für Freiheit und Menschenrechte sowie die Unterstützung des Schweizerischen Ost-Instituts in Bern.



Völlig unverständlich...

(wv) Einer Anfrage zu den Verhandlungen der Primarschulpflege einer zürcherischen Gemeinde entnehmen wir folgenden Passus:

«Dem Vernehmen nach wurde der neugewählte Schulgutsverwalter eine Lohnklasse höher eingereiht als die vor bald zwei Jahren angestellte Sekretärin. Dies erscheint mit Hinsicht auf die Gleichstellung von Mann und Frau als völlig unverständlich, auch wenn der neue Schulgutsverwalter finanzielle Bedingungen gestellt haben sollte. Einmal ist die Schullehrerin älter und hatte beruflich und schulisches bessere Voraussetzungen mitgebracht, als dies der neue Schulgutsverwalter tun kann. Es wird sich noch zeigen müssen, ob seine Erfahrungen als Schulpfleger ein genügendes Rüstzeug sind. Ferner hat die Sekretärin m. W. das neue Sekretariat mit grossem Einsatz und zur Zufriedenheit der gesamten Schulpflege aufgebaut. Möglicherweise wird sie sogar den neuen Schulgutsverwalter in einzelne Arbeiten des Sekretariats einführen müssen.»

Auch wenn man sich durchaus bewusst ist, dass der Antragsteller vermutlich die Schullehrerin hauptsächlich deshalb in Schutz nimmt, weil sie der gleichen Partei angehört, und dass er sich sonst kaum um die schlechtere Entlohnung einer Frau Sorgen gemacht hätte, so dient dieses Beispiel doch als Illustration der herrschenden Zustände. Zahlreiche Sekretärinnen, auch in der Privatwirtschaft, können und müssen neuntretende Männer in ihre Arbeit einführen und sind dank jahrelanger Erfahrung dazu auch in der Lage, haben aber selbst nie Gelegenheit, mehr als die rechte Hand ihrer Chefs zu werden.

Ein Kindergarten sucht neue Räume

M.B. Seit bald zwei Jahren besteht in Zürich ein therapeutischer Kindergarten, kurz Theki genannt, in dem geistig normale, aber psychisch gestörte Kinder betreut werden. Schwere, meist durch Aerzte zugewiesene und von der Invalidenversicherung übernommene Fälle werden einzeln, leichtere Fälle in Gruppen von maximal vier bis fünf Kindern behandelt. Durch eine auf die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes abgestimmte Spieltherapie und durch rhythmische Übungen wird den Kindern geholfen, über ihre unbewältigten Schwierigkeiten hinwegzukommen und sich frei zu entfalten und zu entwickeln. Der Besuch kann ein- oder mehrmals pro Woche zwei Stunden dauern und allenfalls mit dem Besuch eines Normalkindergartens kombiniert werden. Initianten und Leiterin des Theki ist Agnes Urner, eine diplomierte Kindergärtnerin mit Spezialausbildung für die Arbeit mit psychisch behinderten Kindern, die mit grossem persönlichem Einsatz und aus eigener Kraft das eine soziale Aufgabe erfüllende Werk aufgebaut hat.

Nun sieht sie ihren Kindergarten in Frage gestellt, indem ihre 5-Zimmer-Wohnung in einem Altbau in Büroräumlichkeiten umgewandelt werden soll. Sie sucht dringend eine andere Wohnung oder geeignete Solsolarmöglichkeiten und wäre für entsprechende Hinweise dankbar. Adresse: Agnes Urner, Forchstrasse 239, 8032 Zürich, Telefon 01 55 22 39.

Innerhalb 24 Stunden sehen Ihre Hände hübscher und zart aus

... und Sie erhalten viele Komplimente, so sichtbar pflegt die bekannte Ya-Pa-Handcreme nach Dr. Cattani Ihre Hände. Spröde und rauhe Stellen, Risse und Reizungen verschwinden schnell. Die Hände werden sofort samtw weich.

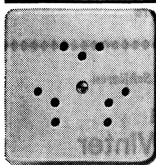
Dosen oder Tuben ab Fr. 2.90. In Apotheken, Drogerie, Fachgeschäften.



Noch immer gilt die Mithilfe der Mädchen im Haushalt für selbstverständlicher, als diejenige der Knaben. Es ist für dieses Töchterchen ein schwacher Trost, wenn es als «tüchtiges Hausmütterchen» gelobt wird, während der Bruder Fussball spielt. (Aufnahme Karl Zimmermann)

Komfortableres Wohnen mit Feller-Zwei- und Dreifach-Steckdosen

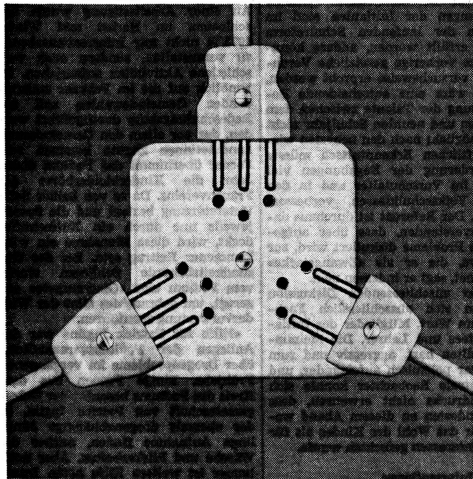
Feller



In Alt- und Neuwohnungen sollen Staubsauger, Fernsehapparat, Grammophon, Radio, Bandrecorder, Ständerlampe und all die vielen anderen elektrischen Apparate bequem am Verwendungsort angeschlossen werden können, doch meistens fehlen genügende Anschlussmöglichkeiten. Diesem unerfreulichen Zustand wird mit dem Auswechseln der gewöhnlichen Steckdose durch die Feller-Zwei- oder Dreifachsteckdose auf einfache Art begegnet. Wenn Sie einen Neubau projektieren, gestalten Sie dessen elektrische Installationen zukunftsicher durch die Montage von genügend richtig disponierten Feller-Zwei- und Dreifach-Steckdosen.

Adolf Feller AG, 8810 Horgen

Telefon 01 725 65 65



Adolf Feller AG Horgen

Wer stets inseriert, wird nicht vergessen

Danaya

AB HEUTE

sollten Sie nie mehr sagen: «Ich habe nichts anzuziehen!» Wenn Sie sich zu unseren Kundinnen zählen, kommen Sie nie in Verlegenheit. Ob für Alltag oder Freizeit, für kleine oder grosse Feste, in Grösse 36 oder 46; mit Kleiderfragen sind Sie bei uns in jedem Fall an der richtigen Adresse.

DANAYA

Ihr Spezialgeschäft für feinen Tricot
Schweizerhofquai 2, Luzern

Vorbereitung für Berufstätige auf Matura, ETH, HSG, Handelsdiplom, Eidg. Buchhalterprüfung, Aufnahmeprüfung Technikum, Sprachen, Mathematik, Natur- und Geisteswissenschaften, Handelsfächer.

Ausbildung unabhängig von Wohnort, Alter und Berufsarbeit. Aussergewöhnliche Erfolge an den staatlichen Prüfungen. Verlangen Sie unverbindlich das ausführliche Unterrichtsprogramm.

AKAD
AKADEMIKERGEMEINSCHAFT

Akademikergemeinschaft für
Erwachsenenfortbildung AG
Schaffhauserstrasse 430
8060 Zürich, Tel. 01/48 76 66

Haushaltungs- lehrerinnen- seminar des Kantons Zürich

**Ausbildungskurs für
Haushaltungslehrerinnen**
Oktober 1974 / Frühjahr 1977
Aufnahmeprüfung: Ende Januar 1974
Zulassungsbedingungen:
— bis zum 30. September 1974
vollendetes 18. Lebensjahr
— 6 Jahre Primarschule
— 3 Jahre Sekundarschule
— 2 Jahre Mittelschule

Das für die Zulassung zum Seminar vorausgesetzte halbjährige hauswirtschaftliche Praktikum wird zwischen dem Abschluss der Mittelschule und dem Seminarbeginn absolviert.

Schulort: Pfäffikon

Anmeldung: bis spätestens 14. Dezember 1973

Anmeldeformulare und Auskunft:
Direktion des Haushaltungslehrerinnenseminars des Kantons Zürich
Oberstufenschulhaus Pfaffberg
8330 Pfäffikon, Telefon 01 97 60 23

Venenkraft

gegen schwere, müde und
schmerzende Beine

Bei Durchblutungs-Störungen, Kreislaufbeschwerden kann Ihnen **Venenkraft** helfen, denn es fördert die Durchblutung in den Venen und verhindert das Auftreten von Blutstauungen und Krampfadern.

Venenkraft hilft bei:
Venenstauungen, Schweregefühl, Einschlafen der Glieder, Müdigkeit, schwere, schmerzende Beine.

Venenkraft-Dragees zu Fr. 7.50 und 13.80 und Venenkraft-Tonikum.
In Apotheken und Drogerien.

Distelöl

Zur Senkung des Cholesterinpiegels. Allein Distelöl enthält 75 Prozent Linolsäure. Distelöl, ein Spitzenprodukt aus Kalifornien. Vom Importeur kaufen Sie etwa 40 Prozent billiger. Wir beliefern Hunderte von Privatkunden in der ganzen Schweiz. Literatur steht Ihnen zur Verfügung.

GORI und SCHLUCHTER, 4052 Basel
Lange Gasse 1, Telefon 061 22 42 49

Erholungshaus Zürich-Fluntern

Wir suchen als Hilfe für unsere Köchin eine zuverlässige

Tochter

für den Küchendienst. Eintritt auf 1. Dezember oder nach Uebereinkunft.

Wir bieten zeitgemässen Lohn, geregelte Arbeits- und Freizeit und, wenn gewünscht, ein freundliches Zimmer.

Anfragen bitte an

Frl. E. Graf

Zürichbergstrasse 110, 8044 Zürich, Telefon 01 47 66 20

Wir suchen für unser Haus (35 Gästebetten) eine

Hausbeamtin

als Mitarbeiterin der Heimleiterin und zu deren Entlastung. Sie sollte den hauswirtschaftlichen Dienst selbständig betreiben können und Erfahrung und Verständnis im Umgang mit dem Personal und unseren zumeist betagten Gästen haben.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage und Kontaktnahme und laden Sie ein zur Besichtigung unseres Hauses sowie zur Besprechung aller weiteren Fragen.

Erholungshaus Fluntern

Zürichbergstrasse 110, 8044 Zürich, Telefon 01 47 66 20

**Wenn Sie in Ihrer
Frauen-Organisation
besprechen möchten, was
der Beobachter bespricht,
senden wir Ihnen gerne
die nötige Anzahl Hefte.
Das sind einige Themen
der nächsten Beobachter-
Nummer:**

Krankenversicherung:

Bremsversuche des Ständerates

Abtreibung – die grosse Heuchelei;

Breit angelegtes Leser-Echo

Kinderschicksal

Unsere Verantwortung für Milieugeschädigte

Lebendige Vergangenheit:

Frauen, die Geschichte machten

Dies und viele weitere anregende Beiträge
in Nr. 21 vom 15. November 1973

Gutschein:

Wir möchten ein Thema aus dem Beobachter diskutieren. Senden Sie uns bitte _____ Exemplare der Nummer _____
Der Name unserer Organisation: _____

Die Hefte senden Sie – selbstverständlich unverbindlich und kostenlos – an diese Adresse:

Herr/Frau/Frl. _____

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Gutschein bitte ausfüllen, ausschneiden und einsenden an: Beobachter-Expedition, 8152 Glattbrugg

der schweizerische
Beobachter

Staatseingriffe...
trotzdem 8% Teuerung

2. Dezember

nein

1970 hatten wir unter 4% Teuerung. Ohne staatliche Konjunkturingriffe. Jetzt aber mehr als 8%, mit massiven Konjunkturingriffen und „Preisüberwachung“.

1972 erzielte der Wohnungsbau einen Rekord. Im 1. Halbjahr 1973 gingen infolge der verfehlten Eingriffe die Kredite für Wohnbauprojekte auf etwa die Hälfte zurück.

Der Bundesrat stellte im März 1972 fest, Kreditrestriktionen würden vor allem die Klein- und Mittelbetriebe treffen... acht Monate später setzte er schwere Restriktionen durch.

Die Eingriffe haben versagt und richten obendrein Schaden an. Deshalb am 2. Dezember viermal Nein.

Schweizerisches Komitee gegen verfehlte Konjunkturingriffe



Schweizerischer Bund abstinenten Frauen

Angeschlossen dem christlichen Weltbündnis abstinenten Frauen (World's Women Christian Temperance Union, WWCTU)

SFB Nr. 23 9. November 1973
Nächste Ausgabe dieser Seite:
7. Dezember 1973
Redaktionsschluss am
23. November 1973

Redaktion: Else Schönthal-Stauffer
Lauenweg 69
3600 Thun
Telefon 033 2 41 96

Susanna Orelli und Else Zublin-Spiller

Als Heft 26 der vom Verein für wirtschaftshistorische Studien herausgegebenen Schriftenreihe «Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik» ist eine Würdigung zweier Frauen erschienen, die sich um die Volksgesundheit und Volkswohlfahrt unseres Landes in besonderer Weise verdient gemacht haben: Susanna Orelli, die Gründerin des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Gaststätten, und Else Zublin-Spiller, die Initiatorin der Soldatenstuben im Ersten Weltkrieg und Gründerin des daraus hervorgegangenen Schweizer Volksdienstes. Die Schrift wurde verfasst von Moia Schwyder und Dr. Hans Rudolf Schmid.

serhalb eines Familienkreises Leben den ein Heim bieten wollte. Gleichzeitig wollte sie damit Erziehungs- und Bildungsbestrebungen fördern. In der Tat hat denn auch das Lebenswerk von Susanna Orelli reiche Früchte getragen.

Else Zublin-Spiller (1881-1948), die Soldatenmutter des Ersten Weltkrieges, war, obschon einer späteren Generation angehörend, eine fast so legendäre Gestalt wie die ihr geistesverwandte Susanna Orelli. Sie wollte nicht als Haustöchterchen ein beschauliches Leben führen, sondern betätigte sich zunächst aktiv in Hotelbetrieben, dann als Journalistin und Redaktorin an der «Schweizerischen Wochenzeitung». Auch sie sah, wie Frau Orelli, die versteckte Not vieler weniger begünstigter Mitmenschen. Ein Aufenthalt in einem Armenviertel in London schärfte ihren Blick für die Ursachen sozialen Elends. Als der Erste Weltkrieg 1914 ausbrach, erkannte sie in-

stinktiv, dass den Wehrmännern in entlegenen Grenzgebieten für ihre Freizeit nur lärmige Wirtschaften mit Alkoholausschank zur Verfügung standen. Das Schaffen von wohnlichen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang für die Wehrmänner war eine dringliche Notwendigkeit. So entstanden auf unermüdetem Betreiben von Else Spiller Soldatenstuben, die bald sehr geschätzt wurden. Die Armeeführung, anfänglich skeptisch eingestellt, erkannte die Wichtigkeit dieser neuen Einrichtung und ließ ihr wertvolle Unterstützung.

1918, nach dem Krieg, widmete sich Else Spiller der Eröffnung von Arbeiterstuben und der Arbeiterfürsorge. So entstand schliesslich der Schweizer Verband Volksdienst, der unter tätiger Mitwirkung zahlreicher Firmen Fabrikantinnen einrichtete. Das von Else Spiller begründete Werk ist heute in der ganzen Schweiz verbreitet. Dass es heute in voller Blüte eine segensreiche Tätigkeit entfalten kann, verdankt es vor allem der unermüdeten Tatkraft, dem Weitblick und der Tüchtigkeit seiner Gründerin. Dr. V. St.

sich die Folgen von elterlichem Alkoholmissbrauch auf die ganze Familie auswirken.

Die grösseren Mädchen wünschten sich Ausspracheabende. Dabei zeigte sich, wie schlimm es für die Kinder ist, wenn sie geheissen werden, das Bier aus einem nahen Laden nach Hause zu bringen. Betrübtlich ist die Feststellung, dass fast alle das Wachenende ersorgen. Manche der Kinder versuchten zu überlegen, wie sie es anstellen könnten, um nicht mehr hemgehen zu müssen. Neben der seelischen Belastung ist es oft so, dass der

Tisch für die Mahlzeiten in unzureichendem Masse oder gar nicht bereit steht.

Die Leiter haben die grosse Not durch eigenes Erleben an den Kindern erkannt und setzen deshalb alles daran, um auch im nächsten Jahr wieder ein Kinderlager durchführen zu können. Helfen Sie dabei mit einem Besuch des Basars vom 24. November in Zürich, am Zeltweg 20. Nehmen Sie Freunde und Bekannte mit. Im voraus herzlichen Dank!

Vreni Sommerhalder
Bund Schweizerischer Idunen

Weltkongress 1974

Der Weltkongress 1974 findet vom 19. bis 25. Juli 1974 in Trondheim, Norwegen, statt.

Vorläufiger Reiseplan für Schweizerinnen: Abreise am 8. Juli ab Basel, mit Bahn, Flugzeug und Schiff, Stadtbesichtigungen und Ruhetagen bis zum Nordkap und schliesslich an den Tagungsort Trondheim.

Rückkehr nach Basel am 26. Juli. Voraussichtliche Reisespesen: 1800 Franken.

Definitive Anmeldung bis Ende Januar 1974 an Frau Erika Henerasky, Möttelstrasse 39, 8400 Winterthur, Tel. 052 29 75 15.

Rund ums Bier

Die Basler Beratungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme widerlegt in ihrem Jahresbericht 1972 mit eindringlichen Zahlen die weitverbreitete Behauptung, Bier sei wesentlich harmloser als andere alkoholhaltige Getränke. Die Beratungsstelle hat nämlich ermittelt, dass 18 Prozent ihrer alkoholkranken Patientinnen und nicht weniger als 68 Prozent ihrer alkoholkranken Patienten vorwiegend Bier konsumieren.

Nach einem steilen Anstieg des Bierkonsums seit dem letzten Weltkrieg von 30 auf 78 Liter pro Kopf und Jahr der Bevölkerung schwächte sich der Anstieg in den letzten Jahren ab. Schon eine leichte Stagnation der Ausstossmengen versetzte das Brauereigewerbe in Alarmbereitschaft. Im Zuge der Rationalisierung wurden Zusammenschlüsse getätigt, welche auch die Biersorten reduzierten, so dass heute schon so etwas wie «nationale» Biersorten auf dem Markt sind. Neben andern Vorteilen fallen dabei vor allem diejenigen im Sektor der Werbung ins Gewicht. Die Mittel der Markt- und Motivforschung werden ausgiebig in Dienst genommen, die Wettbewerbssituation wird einer Analyse unterzogen - denn das Biergeschäft muss unter allen Umständen gehalten werden. Zur Sicherheit haben verschiedene Brauereien in den letzten Jahren Mineralquellen und Tafelgetränkfirmen aufgekauft und damit die Möglichkeit erworben, die Konkurrenz zum Bier auch preislich zu steuern, wie eine grosse Tageszeitung es umschreibend ausdrückt. Dies mag der vordringliche Grund der Käufe sein. Weil Produzenten aber nie hundertprozentig sicher sind, in welche Richtung sich der Bedarf des Konsumenten bewegt, empfiehlt es sich für Getränkeproduzenten zweifellos, sich auch einen Marktanteil an alkoholfreien Getränken sicherzustellen.

«Die gemeinsame Werbung wird viel wirksamer sein», schreibt ein Journalist ohne einen Gedanken an den unter vermehrten Werbungsdruck gestellten Konsumenten. Dieser muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass er es ist, der entscheidet, ob Werbung bei ihm automatisch in Konsum mündet. Er hat die Freiheit, ja oder nein zu sagen ...

delt sich um den Ausbau einer Zuckerraffinerie - soll für eine Produktion von 80 000 Hektolitern Bier und eine entsprechende Menge alkoholfreier Getränke eingerichtet werden. Ferner erwägt man die Herstellung eines senegalesischen Mineralwassers, die Errichtung einer Fruchtbrandweinanlage, die Fabrikation von Alkohol und Spirituosen und den Verkauf von Industrieis.

Die Verhältnisse in Senegal scheinen der schweizerischen Finanzgruppe für den Sprung nach Afrika besonders vielversprechend zu sein. Dies um so mehr, als bis jetzt für eine Bevölkerung von vier Millionen Einwohnern nur eine einzige Brauerei besteht.

Iduna-Kinderlager

1. bis 13. Oktober in Wald AR

Bei strahlendem Wetter starteten neun Leiter und 31 Kinder ihre Reise nach Wald ins Iduna-Kinderlager. Beim Spielen, Basteln und Spazieren lernte man sich kennen. Die Kinder gewöhnten sich rasch an die neue Umgebung, bei einigen war eine erstaunliche Lebhaftigkeit und Fröhlichkeit festzustellen.

Auch für die Leiter war das Lager ein Erlebnis. Sie lernten die Mühe kennen, die es braucht, bis die Organisation eines Lagers klappt, die Arbeit, die getan werden muss, damit alle hungrigen Kinder und Leiter ein gutes Essen bekommen, und vor allem die unvergesslichen und fröhlichen Stunden im Kreise der Kinder, denen ein glückliches Zuhause nicht gegeben ist. Es beeindruckte sehr zu sehen, wie

die Kinder sich gegenseitig unterstützen und helfen. Die Leiter sind stolz auf die Leistungen der Kinder und hoffen, dass sie diese Erfahrungen mitbringen werden.

Kinderlager Iduna

BASAR

Samstag, 24. November 1973, am Zeltweg 20 in Zürich, Nähe Schauspielhaus, ab 9 Uhr.

Verkauf: Hand- und Bastelarbeiten, Weihnacht- und Geschenkartikel, «Gwunderliche»

Kaffeestube: warme Getränke, kalte Getränke, Hausgebäck, kleine Mittagessen.

Alle sind willkommen, die bereit sind, finanziell zum Gelingen des Kinderlagers 1974 beizutragen.

IDUNA, Schweizerischer Bund abstinenten Mädchen

Zum Hinschied von Frieda Bommer

Wieder hat der Thurgau eine ehemalige Lehrerin verloren, eine Frau, welche ihre Lebensaufgabe im Dienste des Volkes reich erfüllt hat.

Frieda Bommer wurde am 6. August 1888 als Tochter einer einfachen Familie in Frauenfeld geboren. Früh entschlossen, Lehrerin zu werden, holte sie sich ihr pädagogisches Rüstzeug im Lehrerseminar Kreuzlingen unter Leitung von Direktor Dr. Paul Häberlin, dem nachmaligen bedeutenden Psychologieprofessor in Basel. Die Seminarzeit war in jeder Hinsicht entscheidend für ihr ganzes Leben. Schon damals beschäftigte sich Frieda Bommer mit wichtigen Lebensfragen der Frau, vor allem mit den Erziehungsaufgaben.

Als Lehrerin sah sie die Freuden und Leiden der Kinderseele und berücksichtigte in ihrem Unterricht immer zuerst das Kind und dann erst die Lehrmethode. Sie fühlte sich verpflichtet, den geistig Behinderten zu einer ihnen angepassten Erziehung zu verhelfen. Sie wurde zu einer Pionierin der heute fast zur Selbstverständlichkeit gewordenen Sonderschulung.

Das geistige Rüstzeug zu all ihrem Tun und Lassen war im christlichen Gedankengut verwurzelt. Sie war zeitbewusst, ihr Christentum in die Tat umzusetzen.

1927 gab Frieda Bommer ihre sichere Lehrstelle im Langdorf im Einverständnis mit der Schulbehörde auf und eröffnete in ihrem Haus «Zum blauen Brunnen» in Frauenfeld eine eigene Privatschule für Kinder, welche dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermochten. Zehn solche Kinder nahm sie in ihr Haus auf, und weitere Kinder kamen jeden Tag von Frauenfeld und Umgebung in ihre Schule. Durch diese neue Schulungs- und Erziehungsarbeit ebnete sie vielen jungen Menschen den Weg in ein glückliches, selbständiges Leben.

Nach 15jähriger, äusserst anstrengender Arbeit konnte sie ihre Privatschule mit gutem Gewissen schliessen. Sie hatte ihr Ziel erreicht. Sie hielt jedoch den «Blauen Brunnen» weiterhin Rat- und Hilfesuchenden offen. So nahm sie zum Beispiel auch alleinstehende Kinder in ihr Heim auf und sorgte für ihre Schützlinge, bis sie selbständig wurden.

Frieda Bommer war aber auch eine bedeutende Bahnbrecherin für eine gesunde Lebensführung. Mit Ueberzeugung kämpfte sie für abstinenten Lebensweise und betätigte sich aktiv in Abstinentenorganisationen. Wir haben allen Grund, Frieda Bommer, welche am 11. Oktober 1973 gestorben ist, für all ihr Schaffen im Dienste der Allgemeinheit dankbar zu sein. E. O. T.

Warum?

Warum wird so viel Alkohol getrunken? Nicht weil er so gut ist, sondern vor allem, weil es so Mode ist! Wir müssen alles daran setzen, diese ungesunde Mode zu ändern.

Dieser Ausspruch des Fürsorgeleiters Klaus Schädelin (Bern) findet sich im neuen, klar gegliederten

Wandkalender

für 1944 des Schweizerischen Bundes abstinenten Frauen.

Er ist noch praktischer geworden, bietet doch der freie Raum auf jedem Monatsblatt reichlich Gelegenheit für nötige Notizen und Gedächtnisstützen. Seine Texte sind gediegen und unaufdringlich, obwohl sie deutlich ein Ziel anvisieren: An die Stelle von ungesunden «Moden» bessere, gesündere und darum menschenfreundlichere zu setzen.

Einzelpreis 3 Franken. Zu beziehen bei Frau F. Leibundgut, Bürgenstrasse 11, 3600 Thun.

Sie schildern in anschaulicher Poesie Leben und Wirken dieser beiden Pionierinnen des alkoholfreien Gastwirtschaftswesens.

Susanna Orelli (1845-1939), Gattin des frühverstorbenen Mathematikprofessors Johann Orelli, empfing schon in früher Jugend tiefe Eindrücke der vor einem Jahrhundert stark verbreiteten Trunksucht. Dies weckte in ihr den Helferwillen und veranlasste sie zur Gründung eines Hilfsvereins, worin sie von Professor Forel von der Heil- und Pflegeanstalt Burghölzli (Zürich) unterstützt wurde. Es war dies die Zeit, da in unserem Lande die Schnapspest grassierte, die zur Schaffung der Eidgenössischen Alkoholverordnung führte und unter anderem auch wirksamere Einschränkungen des Gastwirtschaftswesens und des Kleinverkaufs gestiger Getränke ermöglichte. Damals gab es nur Gaststätten mit Alkoholausschank, was vielen zum Verhängnis wurde. Frau Orelli hörte von Kaffeestuben in England und ging als praktisch veranlagter Mensch in ihrer Heimat an die Arbeit. Bereits 1894 konnte in Zürich eine Kaffeestube eröffnet werden. Frau Orelli hatte den Mangel an alkoholfreien Verpflegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten als Mitsprache des Alkoholismus erkannt und war sich schon damals bewusst, dass zwischen Alkohol und Ernährungsweise ein enger Zusammenhang besteht. So wurden in ihren «Alkoholfreien» auch gehaltreiche, preiswerte Gerichte angeboten. Nach Überwindung einiger Anfangsschwierigkeiten gelang es der Initiatorin Frau, weitere «Alkoholfreie» zu eröffnen. Schliesslich entstand auf dem Zürichberg sogar ein alkoholfreies Kurhaus. Der Zürcher Frauenverein war unter der energischen Führung von Frau Orelli zu einer festen Institution geworden.

Bald setzte sich der Zürcher Frauenverein auch für die Verbreitung von Obst- und Traubensäften ein; er wurde denn auch einer der ersten grossen Kunden der Hersteller unvergorener Obstäfte, welche er als erster auch glasweise ausschenkte. Auch die Mahlzeiten wurden sehr preisgünstig abgegeben, was für viele Zeitgenossen eine Wohltat war.

Freudig begrüsst Frau Orelli die schon 1891 von Amelle Moser in Herzogenbuchsee eingeleitete Gemeinde-stubenbewegung, die ihr Ziel nicht nur in einer alkoholfreien Verpflegung sah, sondern allen Alleinstehenden und aus-



Für den Adventsverkauf der Bernerinnen regen sich schon lange vorher viele fleissige Hände. Er ist bereits zur Tradition geworden: «Dieses Jahr ist es das zehnte Mal, dass wir uns darauf vorbereiten. Wir bieten Adventsarrangements, Adventsbänder, St.-Nikolaus-Ruten, Klauessche, selbstgebackene Cakes und Weihnachtsg Gebäck an. Der Verkauf findet am Samstag, 1. Dezember, vor der Kantonalbank Bern statt. Zum Besuch lädt die Ortsgruppe Bern freundlich ein.

TIPS HINWEISE INFORMATIONEN

Blinde Kinder singen

Kinderchöre sind in unserem sangsfreudigen Land nicht selten. Doch vor uns liegt die Langspielplatte eines aussergewöhnlichen Chores. Er setzt sich ausschliesslich aus blinden und sehbehinderten Kindern zusammen. Es ist der Chor der **Blindenschule Sonnenberg, Fribourg** (Leitung: Lino Bisli). Diese Langspielplatte hat nichts von der sterilen Perfektion gewisser Studioaufnahmen. Frisch und ungezwungen ist der Gesang. Er animiert zum Mitsingen und vermittelt eine lebendige Atmosphäre. Man spürt die Impulsivität der Kinder, die durch das Singen ein neues Ausdrucksmittel gefunden haben. (Zu beziehen durch: Institut Sonnenberg, Rue Louis Braille 8, 1700 Fribourg)

Kalorienarme Contour-Mahlzeiten

PR. Die Firma Wander AG in Bern, die sich seit ihrem Bestehen mit Ernährungsproblemen befasst, bringt nach intensiver Forschung ein Sortiment von kalorienkontrollierten Fertigmahlzeiten unter der Markenbezeichnung «Contours» auf den Markt. Mit dem von Ernährungswissenschaftlern, Aerzten und Chefköchen entwickelten Contour-Programm kann die Kalorienzufuhr genau erfasst und damit die Gewichtskontrolle auf angenehme und gesunde Weise durchgeführt werden. Dank der ausgewogenen Zusammensetzung können keine Mangelerscheinungen auftreten.

Ein kleines, aber gehaltvolles Geschenk

Ende 1971 ist ein gediegenes Bändchen in der Schriftenreihe des Schweizerischen Lehrerinnenvereins erschienen. Es handelt sich um das kleine Werk «**Dankbares Leben**» von Dr. h. c. Helene Stucki. Während eines halben Jahrhunderts hat die Verfasserin zahlreiche Vorträge gehalten und viele wertvolle Artikel, auch für unser «SFB» verfasst. Aus der Fülle dieser Publikationen hat sie in diesem Bändchen zusammengetragen, was als Ansprache, als Radiovortrag oder Zeitungsartikel besonders lebhaftes Echo fand, Zeugnis eines reichen, tiefgehenden und weiten Wirkens von hoher geistiger Warte aus. Die Schrift, als Weihnachtsgabe gut geeignet, kann zum reduzierten Preis von fünf Franken bezogen werden. Der Erlös kommt zur Hälfte der «Schweizerischen Lehrerinnen-Zeitung» zugut. (Bestellungen sind an die Firma Bischofberger & Co., Untertor, 7000 Chur, zu richten, ein Bestellschein findet sich im untenstehenden Inserat.)

Kurz gemeldet

Grand-Prix Kochstudio

I.F. Im Kochstudio Zürich wurden zum achtenmal die Schweizerischen Amateurmeisterschaften im Kochen ausgetragen. Am 28. Oktober erhielten drei Damen und drei Herren die bronzenen, silbernen und goldenen Medaillen. Die gebürtige junge Puschlaverin **Myriam Albrecht** (Wädenswil) schwang erfreulicherweise mit zwei einfachen, währschaftigen Speisen oben aus, obwohl exotische Gerichte und ungewohnte, um nicht zu sagen absurde Zusammenstellungen nach wie vor hoch im Kurs zu stehen scheinen. Frau Albrechts Pflichtgericht (ein Gratin) und ihr Kürgericht (Pizzöchar) verlangen viel Gemüse, sind also etwas arbeitsaufwendig, dafür aber sehr gesund. Für den Gratin verwendet sie Nudelreste,

Bestellung für die Schrift
«Dankbares Leben»

Ausgewählte Ansprachen,
Radiovorträge, Betrachtungen
aus späten Jahren

von Dr. h. c. Helene Stucki
Preis Fr. 5.—

Name:

Adresse:

Ort:

(mit Postleitzahl)

Talons einsenden an:

Firma Bischofberger, 7000 Chur
Untertor

Puschlaver Mortadella, Zucchini, Tomaten, Eier, Milch und Käse. Die Pizzöchar sind eine bunte Spätzlispeise, bei der sechs bis acht verschiedene kleingeschnittene Gemüse in Salzwasser gekocht und in dieses zuletzt die Spätzli «eingeschnitten» werden. Butter, Parmesan und gebratene Knoblauchringel bereichern die gut abgetropften Zutaten.

Annemarie Schwyter verlässt die «Rundschau»

Die Auslandredaktorin der «Rundschau» wird das Fernsehen der deutschen und rätoromanischen Schweiz auf Ende 1973 verlassen. Nach Angaben der Fernsehpressstelle wird die

Journalistin künftig auf der Iberischen Halbinsel als Auslandskorrespondentin tätig sein.

Eine Frau wird Kurdirektor

Agnes Wyss ist von einer ausserordentlichen Hauptversammlung des Verkehrsvereins Kandersteg BE zur Kurdirektorin gewählt worden. Sie kann für sich in Anspruch nehmen, die erste Frau der Schweiz zu sein, die einen solchen Posten bekleidet.

Den Frauen die Haushaltsführung erleichtern

E.P.D. Der Sozialdienst der Evangelisch-reformierten Kirche in Zürich

führt eine Abteilung «Haushalt- und Budgetanleitung». Diese Abteilung bildet Frauen aus, welche ihrerseits Hausfrauen in hauswirtschaftlichen Organisationsfragen anleiten und beraten. Sie versuchen zu zeigen, wie man Zeit, Kraft und Geld sparen kann in einer Zeit, da mit der wachsenden Teuerung eine rationelle Haushaltsführung immer schwieriger wird. Der Beratungsdienst kann in Anspruch genommen werden von jungen und ungeübten Hausfrauen, von Hausfrauen in Eheschwierigkeiten (Streitfragen in der Haushaltsführung), von überlasteten sowie von berufstätigen Hausfrauen mit Kindern. Ihnen allein soll in ihren Alltagsorgen geholfen werden.

Besuchstage in den Berufsschulen der Stadt Zürich

K.M. Anlässlich der Besuchstage vom 19. bis 23. November 1973 an den Berufsschulen I-V der Stadt Zürich (Schule für verschiedene Berufe, Baugewerbliche Schule, Mechanisch-Technische Schule, Schule für Allgemeine Weiterbildung und Kunstgewerbeschule) sind die Schul- und Werkstattbetriebe für jedermann zur freien Besichtigung geöffnet.

Lehrmeister, Eltern, Vertreter von Berufsverbänden und Schulfreunde können sich über den heutigen Stand der Ausbildung orientieren. - Nähere Auskünfte erteilen die Abteilungssekretariate.

Es gab Zeiten, da der Umgang mit Geld ein Privileg der Männer war.



Diese Zeiten sind zum Glück vorbei. Die Frau hat längst bewiesen, dass sie genauso gut in finanziellen Dingen mitreden kann – und will – wie der Mann. Informationen über Geld und Bank aber gab es bis jetzt eigentlich nur für den Mann. Es fehlten die Rezepte für die Frau. Das soll anders werden!

Jetzt gibt es ein amüsan- charmantes Taschenbuch für (Sie)! Einen Ratgeber der Schweizerischen Volksbank für alle finanziellen Probleme, die sich im Umgang mit Geld und Vermögenswerten stellen können. Auch die rechtliche Situation der Frau wird klar und deutlich aufgezeigt. Zudem erfahren Sie allerlei Wissenswertes und Interessantes über Schmuck, Antiquitäten oder

Kunstgegenstände, geschrieben in einer leicht- verständlichen Sprache. Das neue Taschenbuch «Frau und Geld» liegt für Sie bereit! Wenn Sie den untenstehenden Gutschein einsenden, wird es Ihnen in den nächsten Tagen gratis zugestellt. Selbstverständlich können Sie das Taschenbuch auch bei jeder Geschäftsstelle der Schweizerischen Volksbank gratis beziehen.

Gutschein

Ja, senden Sie mir bitte das Taschenbuch «Frau und Geld» gratis und unverbindlich. Bitte in Gross-Buchstaben schreiben.

Frau/Frl.

Strasse

PLZ und Ort

Bitte einsenden an: Schweizerische Volksbank,
«Frau und Geld», Postfach 2620, 3001 Bern



**Schweizerische
Volksbank**

die Bank für (Sie)!



AUSLAND

Weltorganisation der Mütter aller Nationen

Zum 25-Jahr-Jubiläum der «Woman»

Die «Woman», welche eben 25 Jahre alt wurde, heisst eigentlich genauer Weltorganisation der Mütter aller Nationen und ist genau gleich alt wie die Bundesrepublik Deutschland, die 1946 gegründet wurde. Zu ihren Gründerinnen gehörte die weltbekannte Journalistin Dorothy Thompson, deren Kolonnen in mehr als 170 Zeitungen erschienen und die den deutschen Frauen an die Hand ging, um diesen interessanten und initiativen Kreis von Frauen zusammenzubringen und sie auf ihre neuen Aufgaben vorzubereiten. Unter den Hamburgerinnen war es vor allem die geborene Wienerin Vilma Mönckberg-Kollmar, welche schon 1947 in eindringlicher Weise die wichtigsten Forderungen der Frauen Deutschlands im Hinblick auf die Nachkriegszeit formulierte und mit ihrer hinreissenden Rede an die 2000 Frauen mobilisierte. Unter den Thesen war auch eine, welche die Mitverantwortlichkeit der Frauen forderte, während das Hauptanliegen der Friede auf internationaler Ebene war. Rasch organisierte die «Woman» auch viele Aktionen zugunsten der durch den Krieg geschädigten Frauen und Mütter, was meistens in Zusammenarbeit mit ausländischen Hilfswerken geschah. Vilma Mönckberg führte diesen Kreis gebildet, aktiver und einsatzbereiter Frauen während 17 Jahren und ist heute die Ehrenpräsidentin: Sie darf stolz auf ihre grosse Leistung sein. Es wurden auch Kontakte mit Ländern hinter dem Vorhang angeknüpft und Kongresse gemeinsam mit mehreren Ländern organisiert. Zur Feier des 25-Jahr-Jubiläums

wurde in Hamburg mit etwa 50 Teilnehmerinnen ein Seminar veranstaltet, das sich auf die Konferenz von Helsinki und diejenige von Wien stützte. Die zweite Runde von Helsinki wurde am 18. September in Genf begonnen, diejenige von Wien startete am 30. Oktober. Durch Vorträge von Bernhard Woerdehoff vom Norddeutschen Rundfunk, der Leiterin Karin Steinberg und Dorothea Eckardt und anderen wurden die Diskussionen sachlich sehr gut unterbaut und entsprechend interessant und hörenschaft.

Am eigentlichen Jubiläum gedachte man im schönen Hause der Hamburger Frauenorganisationen an der neuen Rabenstrasse 31 der grossen Helfer, zum Beispiel Reinhold Schneiders, Maria Piepers, Frau von Zahn-Harnacks, Gisela von Camphövnern und anderer Präsidentinnen. An der Wand hingen ein Dutzend Bilder berühmter Hamburgerinnen, darunter diejenigen von Helene Lange, Gertrud Bäumer, Amalie Sieveking, die alle zu ihrer Zeit wichtige Fortschritte erzielten. Für die drei eingeladenen Ausländerinnen waren die drei Tage Hamburg instruktiv, da man mit den Vertreterinnen von «Woman» eine eingehende politische Diskussion erlebte, wobei unter der Leitung von Karin Steinberg ein wirklich konzentriertes und sachlich fundiertes Gespräch entstand. Da das Interesse für die verschiedenen Phasen der Friedenskonferenzen allgemein gross ist, könnte vielleicht in der Schweiz ein ähnliches Zusammentreffen stattfinden. Das Beispiel Hamburg war ermutigend. V. Bodmer-Gesner

Das Schweizer Hotel in Katmandu

Nepalische Selbsthilfe mit schweizerischem Beistand

Im Januar 1974 soll im kleinen Himalaya-Staat Nepal ein neues, ungewöhnliches Hotel eröffnet werden. Ganz genau genommen ist es nicht schweizerisch, sondern rein nepalisch, aber Schweizer Fachleute spielen beim Bau und Betrieb des Unternehmens eine wichtige Rolle. Angefangen hat es im Jahre 1969, als der nepalische Frauenverein Mahila Sangatan an die Schweizerische Entwicklungshilfe-Organisation Helvetas gelangte und um Hilfe bat beim Aufbau eines Touristendorfes in Bodnath, einem wunderschönen Vorort von Katmandu. Heute sind die ersten fünfzehn Bungalows mit Schlafräumen, Küche, Dusche und offenem Sitzplatz fertig gebaut, und der Frauenverein ist emsig mit der Möblierung beschäftigt. Das neue Hotel unterscheidet sich von den bestehenden, internationalen Hotels in Katmandu in mehrfacher

Hinsicht. Vor allem sind die kleinen Bungalows mit eigener Küche ungeohnt; statt eines überdimensionierten, störenden Hotelkastens entsteht hier ein hübsches, kleines Dorf. Ein wichtiges Anliegen des Hotels ist es, den Touristen das Land Nepal näher zu bringen. So werden alle Einrichtungsgüter aus lokalen Materialien und von lokalen Handwerkern hergestellt. Eine Bibliothek mit Büchern über Nepal steht den Gästen zur Verfügung. Dia- und Vortragabend sowie persönliche Kontakte zwischen Touristen und Nepali fördern das Verständnis für das Land. Der Gast soll merken, dass er nicht irgendwo, sondern eben in Nepal ist. Ein Freiwilliger des japanischen Entwicklungsdienstes organisiert Ausflüge in die Umgebung der Hauptstadt, zum Beispiel kurze Wanderungen für Gäste, die nur wenige Tage Zeit haben, oder Besichtigungen von

Besonderheiten wie Tempel, Sommer-vögel oder Orchideen. Im Winter werden Ausflüge ins Terai, das südliche Tiefland Nepals, unternommen, wo das Klima warm und mild ist. In der Regenzeit sind Wanderrouten vorgesehen, die frei von den lästigen Blütengelen sind, die sich gerne von den Bäumen auf die anruhungslosen Wanderer fallen lassen. Umwälzend neu ist die Idee, selbst Gemüse auf biologischer Grundlage anzubauen. In Nepal ist das besonders wichtig, denn die hygienischen Verhältnisse lassen sich so sehr zu wünschen übrig, dass nach lokalem Brauch angebautes Gemüse nur nach sehr langer Kochzeit für Europäer genießbar und Salate streng verboten sind. Durch den Eigenanbau von Gemüse, das mit gereinigtem Wasser begossen worden ist, kann den Hotelgästen eine gesunde Nahrung geboten werden. Ein anderer japanischer Freiwilliger ist für diese Gärtnerei verantwortlich.

Das Hotel Tara Gaon (Sterndorf) kann vorläufig 32 Personen in Doppelzimmern unterbringen. Preis pro Nacht: 20 Franken, ohne Mahlzeiten. Das bisher investierte Kapital ist rein nepalisch, zum Teil vom nepalischen Frauenverein aufgebracht, der Rest von einer nepalischen Bank. Als Managerin amtiert die erfahrene, schweizerische Entwicklungshelferin Annermarie Spahr. Die Baupläne wurden von einem österreichischen UNO-Berater im Nebenamt ausgearbeitet. Mitarbeiter waren zuerst indische Architekten, später zwei schweizerische Entwicklungshilfe-Ehepaare. Dazu kommen noch die beiden bereits erwähnten Japaner und natürlich viele Nepali. Sobald der Erfolg des Unternehmens



Die goldene Albert-Schweitzer-Medaille ist der Schweizerin Rabel Steingrubler verliehen worden. Die Gelehrte erlebte vor 22 Jahren das unbeschreibliche Elend in brasilianischen Armenvierteln und wirkt dort seither als «Buschschwester», als Augenärztin und Geburtshelferin. Landleute haben ihr auch geholfen, im Mato Grosso ein Spital, ein Kinderheim und eine Schule zu bauen. (K)

Gönnen Sie sich das Bessere...

Bschüssig

FRISCHEIER-TEIGWAREN



Beste Qualität - vorteilhafter Preis!

ein Hochgenuss

Gebr. Weilenmann AG, Winterthur

Rauchverbot gesetzlich durchzusetzen. Danach ist in öffentlichen Gebäuden, aber auch in Kinos, Theatern, Fahrstühlen, Bibliotheken, Konzerthäusern sowie Autobussen das Rauchen verboten. Zu widerhandelnde können mit Geldstrafen zwischen 10 und 100 Dollar belegt werden. In den meisten Restaurants wurden inzwischen gesonderte Tische für Nichtraucher eingerichtet.

Die beste Art, sich zu rächen, ist: Nicht Gleiches mit Gleichem vergelten. Marc Aurel



Das Magazin der engagierten Frau für Fraueninteressen und Konsumententräger

Gegründet: 1919; Auflage: 13 000

REDAKTION ALLGEMEINER TEIL: Ruedi Wettstein, 8712 Stäfa, Telefon 01 73 81 01

Sonderseiten: Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen; Sekretariat Winterthurerstrasse 80, 8008 Zürich, Telefon 01 60 03 63

Treffpunkt für Konsumenten: Hilde Custer-Oczerez Brauerstrasse 62, 9016 St. Gallen, Telefon 071 24 48 89

Schweiz. Verband für Frauenrechte: Anneliese Villard-Traber Socinstrasse 43, 4051 Basel, Telefon 061 23 52 41

Schweiz. Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen «Courrier»: Vreni Wettstein, Redaktion «Schweizer Frauenblatt», 8712 Stäfa, Telefon 01 73 81 01

Frauenzentralen - Frauenpodien: Margrit Baumann Carmenstrasse 45, 8032 Zürich, Telefon 01 34 45 78

Verband Schweizerischer Hausfrauen: Eva Häni-von Arx Steingrubenweg 71, 4125 Riehen, Telefon 061 51 33 74

Mitteilungsblatt des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen: Else Schönthal-Stauffer Lauenanweg 69, 3600 Thun, Telefon 033 2 41 96

Verlag, Abonnemente, Inserate: Zeitschriftenverlag Stäfa 8712 Stäfa am Zürichsee, Telefon 01 73 81 01. Postcheckkonto 80-148. Verlagsleitung: T. Holenstein

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 19.80; Ausland: 24 Franken.

Inserionsstarif: einseitige Millimeterzeile (27 mm) 28 Rappen, Reklamen (57 mm) 85 Rappen. - Annahmeschluss Mittwoch der Vorwoche.

Familie und Gesellschaft

Sendungen des Schweizer Radios 11. bis 23. November

Montag, 12. November: Dvr d Wuche dure. Eine Frau macht sich ihre Gedanken Heide Sylvia Durnwalder

Dienstag, 13. November: Das Modegespräch. Elsie Huber gibt Auskunft über die Wintersportmode

Mittwoch, 14. November: Wir Frauen in unserer Zeit. Berichte aus dem In- und Ausland. Redaktion: Katharina Schütz

Donnerstag, 15. November: Ein Krankheitsbild. Der gesenkte Zuckerspiegel. Dr. med. Guido Herz

Freitag, 16. November: Das hat der Kopf sich ausgedacht. Dr. Regine Schindler bespricht neue Kinderbücher

Montag, 19. November: Das Eigenheim. Haus oder Wohnung? Trudy Frösch beleuchtet die finanziellen Aspekte

Dienstag, 20. November: Neue Bücher. Edith Schönenberger

Mittwoch, 21. November: Der Mann bestimmt - die Frau gehorcht. 6. Sendung: Die eherechtliche Situation in der DDR. Uta Beth, Berlin

Donnerstag, 22. November: Derby sg. Orientierungen für ältere Leute (Verena Speck)

Freitag, 23. November: Tropfen, Salben und Tabletten. Ein Gespräch zwischen Lilo Thelen und Dr. Walter Zinn, Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, Bern

Kurz gemeldet

44,4 Prozent Studentinnen in Ceylon itg) Sprunghaft angestiegen ist der Frauenanteil bei den Studierenden der Universität Sri Lanka (Ceylon). 1966/67 waren nur 37,3 Prozent der Studenten weiblichen Geschlechts, im Jahr 1970/71 dagegen bereits 44,4 Prozent. An einigen Fakultäten, beispielsweise der Juristischen und der der Geisteswissenschaften, studieren bereits heute mehr Frauen als Männer. Im Erziehungsministerium rechnet man damit, dass dieser Zustand bald auch insgesamt erreicht werde.

In Frankreich am günstigsten itg) Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist Frankreich das Land, in dem der Grundsatz der gleichen Vergütung für gleiche Arbeitsleistung im Hinblick auf Männer und Frauen am weitgehendsten berücksichtigt wird. Ende 1972 bestand nur noch eine Differenz von 6,2 Prozent, die sich aber laufend verringert. In Frankreich sind 35,6 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung Frauen.

47 Prozent der schwedischen Frauen arbeitstätig itg) In Schweden sind 47 Prozent aller Frauen zwischen 15 und 65 Jahren erwerbstätig. Infolge der erheblichen Arbeitslosigkeit im Lande sind jedoch davon mehr als die Hälfte auf eine Teilzeitarbeit angewiesen.

Amerikanerin veranlasst Rauchverbot itg) Durch Umfragen und eine harte Agitation ist es der Ornithologin Betty Carnes gelungen, im USA-Staat Arizona als erstem Staat der USA ein

Erholungs- u. Hauspflegerin

Wir suchen eine erfahrene

Hauspflegerin

welche der Heimleiterin die Betreuung unserer erholungsbedürftigen Gäste abnehmen würde. Etwa 35 Frauen und Männer verschiedenen Alters verbringen ein paar Wochen der Erholung in unserem Haus. Bei nicht voller Auslastung wäre etwas Mithilfe im Betrieb erwünscht.

Zur Kontaktnahme, Besprechung des Arbeitsverhältnisses und Besichtigung des Hauses melden Sie sich bitte bei Frl. E. Graf Zürichbergstrasse 110, 8044 Zürich, Telefon 01 47 66 20

BÜRGERSPITAL ZUG sucht tüchtige

Glätterin/Presserin

an schön gelegenen, modernst eingerichteten Arbeitsplatz. Sie sind engere Mitarbeiterin des Wäscherei-Leiters und haben weitere Hilfskräfte unter sich.

Wir schätzen Ihre freundliches Wesen und guten Teamgeist!

Eintritt nach Vereinbarung.

Nähere Auskunft erteilt gerne: Hausbeamtin Personelles, Bürgerhospital Zug, Telefon 042 23 13 44.

Arbeitslehrerinnen-Seminar des Kantons Zürich

Ausbildung für Handarbeitslehrerinnen

Frühjahr 1974/76 (wird mehrfach geführt)

Aufnahmeprüfung im Januar 1974

Zulassungsbedingungen:

Bis zum 1. April 1974 vollendetes 18. Lebensjahr 6 Jahre Primarschule 3 Jahre zürcherische Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung.

Fachliche Vorbildung:

- a) an der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich: erfolgreich abgeschlossener Besuch der Vorbereitungs-klassen (Berufslehre als Damenschneiderin, Theorieunterricht an der Töcherschule Riesbach) oder abgeschlossene Berufslehre als Damenschneiderin in Verbindung mit der Berufsmittelschule
- b) an der Berufs- und Frauenfachschule in Winterthur: abgeschlossene Berufslehre als Damenschneiderin in Verbindung mit der Berufsmittelschule
- c) durch eine abgeschlossene Berufslehre als Wäscherin oder Damenschneiderin
- d) durch Besuch einer Mittelschule und fachtechnischer Kurse oder ausnahmsweise durch eine Lehre in verwandten Berufen.

Anmeldung: bis 10. Dezember 1973.

Anmeldung und Auskunft:

Sekretariat des Arbeitslehrerinnen-Seminars des Kantons Zürich, Kreuzstrasse 72, 8008 Zürich, Telefon 01 34 10 50.